

der Weichen, Kreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben ;

- 2) bei Locomotiven und Tendern die Auswechslung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siedröhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzen Wasserbehälter und Bremsen ;
- 3) bei den Wagen die Auswechslung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des inneren ganzen Coupé's.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 42.

Die Dauer der Gesellschaft wird durch die landesherrliche Concession bestimmt. Die Auflösung derselben vor der bestimmten Zeit kann nur in einer außergewöhnlichen Generalversammlung, welche vom Verwaltungsrathe eigens dazu einberufen werden muß und in welcher jede einzelne Actie eine Stimme hat, beschloffen werden, und zwar nur, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Actionäre, welche überdies zwei Drittel aller bestehenden Actien repräsentiren, dafür stimmen. Sollte aber bei der zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so soll eine zweite Versammlung unter dem Präjudiz zusammen berufen werden, daß die in derselben durch absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlüsse für alle Actionäre bindend sein werden.

§. 43.

Wird die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so hat die nämliche Generalversammlung auch die Art und Weise der Liquidation des Gesellschaftsvermögens zu bestimmen und festzusetzen.

§. 44.

Die solchermaßen beschlossene Auflösung der Gesellschaft muß in den im §. 26 angeführten Zeitungen dreimal von Monat zu Monat öffentlich bekannt gemacht werden, und